

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der Ablebensversicherung AVB 2022/1

Anlage 660

§ 1

Was ist bei der Gewinnbeteiligung besonders zu beachten?

Am Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft wird der Jahresgewinn der Lebensversicherung gemäß unserem Geschäftsplan ermittelt, mindestens 85% von diesem Gewinn werden nach festgelegten Grundsätzen an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen. Aus diesen Rücklagen werden von uns festgesetzte Sofortboni zur Ermäßigung der fälligen Versicherungsprämie entnommen.

Einen Rechtsanspruch auf künftige Gewinnanteile in einem bestimmten Ausmaß können wir Ihnen nicht einräumen.

§ 2

Wie entsteht Gewinn?

Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung sicher zu stellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden bei Ablebensrisikoversicherungen hinsichtlich der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

§ 3

Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinnverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

§ 4

Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihre Ablebensrisikoversicherung gehört dem Abrechnungsverband 2022/1 im Gewinnverband Ablebensrisikoversicherung an.

§ 5

Wann wird Ihr Gewinnanteil gutgeschrieben?

Ihr Gewinnanteil wird mit jeder Prämienfälligkeit Ihrem Versicherungsvertrag gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt in Form eines Sofortbonus (prozentueller Abzug von der

Tarifprämie). Das Ausmaß der Gutschrift wird Ihnen zu Beginn und bei jeder Änderung schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Wann kann sich Ihre Gewinnbeteiligung ändern?

Die Höhe des jährlich zur Verfügung stehenden Sofortbonus ist ganz wesentlich abhängig von der Summe der Todesfallleistungen der Ablebensrisikoversicherungen.

Vor Ende des Geschäftsjahres werden wir die Höhe des Sofortbonus festsetzen. Die Höhe des Sofortbonus des Abrechnungsverbandes, dem dieser Vertrag angehört, kann bei uns erfragt werden oder dem Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft entnommen werden.

Der Sofortbonus gilt ab dem Jährungstag des Versicherungsbeginns bis zum nächstfolgenden Jährungstag (ein Jahr).